

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1991

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 17. April 1991

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
4. 3. 91	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz	166
6. 2. 91	Verordnung des Innenministeriums über das Eintragungs- und Lösungsverfahren für die Architektenliste und die Registrierung auswärtiger Architekten (Eintragungsverordnung)	166
6. 2. 91	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation	168
12. 2. 91	Verordnung des Umweltministeriums über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz zur Erteilung von Prüfungsnummern für Qualitätsschaumwein und Qualitätsbranntwein aus Wein	168
4. 3. 91	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 1990 (FAGDVO 1990)	168
13. 3. 91	Verordnung des Umweltministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (ChemGZuVO)	169
18. 3. 91	Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Orthoptistengesetz und dem Privatschulgesetz	170
25. 3. 91	Zweite Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Weingesetzes	170
26. 3. 91	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung	172
4. 4. 91	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums über die Zuständigkeiten nach der Milchverordnung und die Aufhebung entbehrlicher milchrechtlicher Vorschriften	172
19. 12. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Hamberg«	173
19. 12. 90	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Henschelberg«	175
22. 1. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Ebenweiler See«	179
1. 2. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Reps- und Ochsenweiher«	181
4. 2. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Moosmühle«	182
5. 2. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Herzogenweiher«	185
6. 2. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Steinbruch Niederrotweil«	187
6. 2. 91	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Krottental-Karbach«	188
15. 2. 91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Leimen, Rhein-Neckar-Kreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde	190
21. 2. 91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Buchen, Neckar-Odenwald-Kreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde	190
22. 3. 91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Zuständigkeit der Gemeinde Ammerbuch, Landkreis Tübingen, als örtliche Straßenverkehrsbehörde	191
22. 3. 91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Zuständigkeit der Gemeinde Dettlingen/Erms, Kreis Reutlingen, als örtliche Straßenverkehrsbehörde	191

Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz

Vom 4. März 1991

Auf Grund von § 15 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2267) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 7 und 8 und § 14 des Weinwirtschaftsgesetzes werden auf das Ministerium Ländlicher Raum übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 9. Dezember 1980 (GBl. S. 622), geändert durch Artikel 85 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), außer Kraft.

STUTTGART, den 4. März 1991

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	WEISER	SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA	DR. OHNEWALD	MAYER-VORFELDER
SCHAUFLE	SCHÄFER	DR. VETTER
DR. SCHÄUBLE	BAUMHAUER	WABRO
	GOLL	

Verordnung des Innenministeriums über das Eintragungs- und Löschungsverfahren für die Architektenliste und die Registrierung auswärtiger Architekten (Eintragungsverordnung)

Vom 6. Februar 1991

Auf Grund von § 29 Nr. 1 des Architektengesetzes in der Fassung vom 1. August 1990 (GBl. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Antrag auf Eintragung in die Architektenliste

- (1) Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste oder auf Löschung der Eintragung ist schriftlich bei der Architektenkammer einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste nach § 4 Abs. 1 des Architektengesetzes muß Angaben

enthalten über Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, akademische Grade sowie die Anschriften der Hauptwohnung und einer etwaigen Niederlassung oder des Orts der überwiegenden Beschäftigung. Der Antrag muß ferner die Fachrichtung, in der die Eintragung erfolgen soll (Architekt, Innenarchitekt oder Garten- und Landschaftsarchitekt), sowie über die Tätigkeitsart (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt) angeben.

(3) Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste sind beizufügen:

1. die Bestätigung der Meldebehörde über die Hauptwohnung und der Nachweis über den Sitz einer etwaigen Niederlassung oder den Ort der überwiegenden Beschäftigung;
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll;
3. im Falle des § 4 Abs. 2 und Abs. 5 des Architektengesetzes
 - a) das Zeugnis über die erfolgreiche Abschlußprüfung an einer der dort genannten Lehrinrichtungen,
 - b) ein Nachweis über die nachfolgende mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung;
4. im Falle des § 4 Abs. 3 des Architektengesetzes
 - a) der Nachweis von Kenntnissen, die einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Architektengesetzes entsprechen,
 - b) ein Nachweis, aus dem sich eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich der betreffenden Fachrichtung oder eine gleichwertige Tätigkeit ergibt;
5. im Falle des § 4 Abs. 6 des Architektengesetzes eine Bestätigung darüber, daß der Antragsteller in der Architektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen gewesen ist und dort aus Gründen des § 4 Abs. 6 des Architektengesetzes gelöscht worden ist.

§ 2

Anzeige bei auswärtigen Architekten

- (1) Die Anzeige nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Architektengesetzes muß Angaben enthalten über Familienname, Vornamen, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, in der der Anzeigende tätig werden will, sowie über die Tätigkeitsart.
- (2) Der Anzeige für die Eintragung sind beizufügen:
 1. ein Nachweis über die rechtmäßige Ausübung des Berufs des Architekten im Lande des Wohnsitzes oder der Niederlassung oder der überwiegenden Beschäftigung des Anzeigenden;
 2. ein Diplom, Prüfungszeugnis, Befähigungsnachweis oder eine Bescheinigung, die den Anforderungen des

§ 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Architektengesetzes entspricht.

Diese Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

§ 3

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Architektengesetzes muß Angaben enthalten über die Berufserfahrung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Architektengesetzes oder über die Berufsbefähigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Architektengesetzes.

(2) Dem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Architektengesetzes sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Gesamthochschule, daß die Studienzeit des Antragstellers auf dem Gebiet der Architektur weniger als vier Jahre, mindestens aber drei Jahre betragen hat;
2. zum Nachweis einer vierjährigen ergänzenden inländischen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Architektur eigene Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Artikel 3 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15) genannten Kenntnisse darstellen.

(3) Wird der Antrag auf eine Ausbildung im Studiengang Architektur an Ingenieurschulen oder Werkkunstschulen gestützt, die vor dem 1. Januar 1973 mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Architektengesetzes in Verbindung mit Artikel 11 Buchstabe a vierter Spiegelstrich der Richtlinie 85/384/EWG), so sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde;
2. Pläne, die der Antragsteller während einer mindestens sechsjährigen tatsächlich ausgeübten Tätigkeit erstellt und ausgeführt hat (Artikel 13 der Richtlinie 85/384/EWG).

§ 4

Eintragungsausschuß

(1) Der Eintragungsausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat Sorge zu treffen, daß die einzelnen Verfahren möglichst zügig und in einem Termin erledigt werden können.

(2) der Vorsitzende bestimmt die Zusammensetzung des Eintragungsausschusses nach Maßgabe des § 16 Abs. 6 des Architektengesetzes.

(3) Die Mitglieder des Eintragungsausschusses sind zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses auf ihre Pflichten zur Verschwie-

genheit nach § 25 des Architektengesetzes ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Eintragungsausschuß kann Zeugen und Sachverständige hören und das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Zeugen und Sachverständige können auch vom Vorsitzenden gehört werden. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung durch die Kammer. Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen findet mit Ausnahme des § 16 entsprechende Anwendung. Die Entschädigung wird vom Eintragungsausschuß festgesetzt.

(5) Soweit einem Eintragungsantrag nicht entsprochen wird oder die Löschung einer Eintragung in der Architektenliste oder in dem besonderen Verzeichnis nach § 8 des Architektengesetzes angeordnet wird, ist dem Betroffenen ein schriftlich begründeter Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Das gleiche gilt im Falle belastender Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 oder § 16 Abs. 1 des Architektengesetzes.

(6) In der Entscheidung des Eintragungsausschusses ist festzustellen, welcher Fachrichtung der Antragsteller angehört und welcher Tätigkeitsart er zuzuordnen ist.

(7) Der Eintragungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Bei der Architektenkammer wird eine Geschäftsstelle für den Eintragungsausschuß eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen des Eintragungsausschusses vor und erfüllt die Aufgaben, die ihr nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Architektengesetzes übertragen worden sind.

§ 6

Entscheidung ohne Antrag

Werden der Kammer Tatsachen bekannt, die die Löschung einer Eintragung in der Architektenliste nach § 7 des Architektengesetzes oder in dem besonderen Verzeichnis nach § 8 des Architektengesetzes rechtfertigen können, so ist eine Entscheidung des Eintragungsausschusses über die Löschung der Eintragung herbeizuführen.

§ 7

Anzeige- und Antragspflicht

(1) Die in der Architektenliste oder in dem besonderen Verzeichnis nach § 8 des Architektengesetzes eingetragenen Architekten haben der Kammer alle für die Eintragung bedeutsamen Änderungen unverzüglich nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

(2) Wechselt der Eingetragene die Fachrichtung oder die Tätigkeitsart, so hat er binnen eines Monats die Eintragung dieser Änderung zu beantragen.

§ 8

Aufhebung

Die Verordnung des Innenministeriums über das Eintragungs- und Lösungsverfahren für die Architektenliste – Eintragungsverordnung – vom 22. August 1975 (GBI. S. 644) wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Februar 1991

In Vertretung
DR. VOGEL

**Verordnung des Ministeriums
Ländlicher Raum über Zuständigkeiten
nach der Verordnung
über die Gewährung von Vergünstigungen
für Wein und die Durchführung
der obligatorischen Destillation**

Vom 6. Februar 1991

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen im Sinne von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1301), geändert durch Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2445), sind die Landwirtschaftsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Februar 1991

WEISER

**Verordnung des Umweltministeriums
über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz
zur Erteilung von Prüfungsnummern
für Qualitätsschaumwein und
Qualitätsbranntwein aus Wein**

Vom 12. Februar 1991

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde ist

1. im Sinne von § 26 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), sowie §§ 3, 5 und 6 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), geändert durch Artikel 2 der Zweiten Weinrechts-Änderungsverordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117), ausgenommen Qualitätsschaumwein b. A. und Sekt b. A. der bestimmten Anbauggebiete Baden und Württemberg, die Chemische Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart,
2. im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 7 des Weingesetzes und §§ 13 und 14 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung die Chemische Landesuntersuchungsanstalt Freiburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz zur Erteilung von Prüfungsnummern für Qualitätsschaumwein und Branntwein aus Wein vom 23. September 1971 (GBI. S. 393) außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Februar 1991

DR. VETTER

**Verordnung des Finanzministeriums
und des Innenministeriums
zur Durchführung des Gesetzes über den
kommunalen Finanzausgleich im Jahr 1990
(FAGDVO 1990)**

Vom 4. März 1991

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Nr. 1, § 10 Abs. 3 und § 10 a Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 18. März 1986 (GBI. S. 122) wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Abs. 2 FAG

Der Grundbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für § 1 a Abs. 4 FAG wird auf 1215 DM, derjenige zur Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für § 5 FAG auf 1218 DM festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nr. 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 19,71 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Abs. 3 FAG

Der Kopfbetrag, mit dem die nach § 10 Abs. 2 FAG umgerechnete Einwohnerzahl eines Landkreises zu seiner Bedarfsmeßzahl vervielfacht wird, beträgt 432 DM je Einwohner.

§ 4

Zu § 10a Abs. 2 FAG

Der Feststellung der Umlagekraftmeßzahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit dem Teilbetrag von 9,64 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 1990.

STUTT GART, den 4. März 1991

Finanzministerium

MAYER-VORFELDER

Innenministerium

SCHLEE

**Verordnung des Umweltministeriums, des
Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums
Ländlicher Raum und des Sozialministeriums
über Zuständigkeiten nach dem
Chemikaliengesetz und den nach diesem
Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen
(ChemGZuVO)**

Vom 13. März 1991

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 5 und § 18 des Landesverwaltungs-
gesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL
S. 101),
2. § 52 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 Satz 2 des Polizeigesetzes
in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBL S. 61) im
Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1

Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz

(1) Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen nach § 16e Abs. 3 des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 522) ist die Informationszentrale für Vergiftungen in der Universität Freiburg, Universitäts-Kinderklinik.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des Chemikaliengesetzes ist für

1. die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Abs. 4,

2. die Feststellung nach § 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b

das Umweltministerium. Die Bescheinigung nach § 19b Abs. 1 erteilt das Umweltministerium, für die Durchführung von Prüfungen an Stoffen, die den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes unterliegen, im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum, für die Durchführung von Prüfungen an Stoffen, die den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes unterliegen, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium. Den Landesbericht nach § 19c Abs. 1 Satz 3 erstellt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Sozialministerium.

(3) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Kurzfassung der Unterlagen, der Mitteilungen über Anmeldungen und der Unterrichtung vom Bewertungsergebnis nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder 1a ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart.

(4) Zuständige Behörden im Sinne von § 23 Abs. 2 sind

1. die Regierungspräsidien,
 2. das Landesbergamt für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.
- (5) Zuständige Behörden sind im übrigen
1. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
 2. das Landesbergamt für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen.

§ 2

Zuständigkeiten nach der Gefahrstoffverordnung

Zuständige Behörden im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) sind

(1) die Regierungspräsidien nach § 13 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 bis 4 und 6, § 36 Abs. 3, Anhang I Nr. 2.3.2.3, Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 3, soweit es sich um die Anerkennung von Lehrgängen über den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen und die Durchführung von entsprechenden Sachkundeprüfungen handelt, Anhang III Nr. 3.2 Abs. 4, Nr. 3.4, 5.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.6 Abs. 1; Entscheidungen gemäß Anhang III Nr. 3.4 sind für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, im Einvernehmen mit dem Landesbergamt zu treffen;

(2) im übrigen

- a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
- b) für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, das Landesbergamt.

§ 3

*Zuständigkeiten nach der PCB-, PCT-,
VC-Verbotsverordnung*

Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung zum Verbot von polychlorierten Biphenylen, polychlorierten

Terphenylen und zur Beschränkung von Vinylchlorid vom 18. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482) sind für

1. die Verlängerung von Fristen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 und
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 oder 2

die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, das Landesbergamt.

§ 4

*Zuständigkeiten
nach der Pentachlorphenolverbotsverordnung*

Zuständige Behörden für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 oder 3 der Pentachlorphenolverbotsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2235) sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, das Landesbergamt.

§ 5

*Inkrafttreten,
Außerkrafttreten bestehender Vorschriften*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung, des Ministeriums für Umwelt und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über Zuständigkeiten nach der Verordnung über gefährliche Stoffe (GefStoffZuVO) vom 13. Juli 1987 (GBl. S. 276) sowie die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (ChemGZuVO) vom 22. Februar 1988 (GBl. S. 95) außer Kraft.

STUTTGART, den 13. März 1991

Ministerium für Umwelt

DR. VETTER

*Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie*

SCHAUFLEDER

*Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten*

WEISER

*Ministerium für Arbeit, Gesundheit,
Familie und Frauen*

SCHÄFER

**Verordnung des Sozialministeriums
über Zuständigkeiten
nach dem Orthoptistengesetz
und dem Privatschulgesetz**

Vom 18. März 1991

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 22 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105):

§ 1

Das Regierungspräsidium Freiburg ist

1. zuständige Landesbehörde nach dem Orthoptistengesetz (OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563),
2. Schulaufsichtsbehörde für die staatlich anerkannten Schulen für Orthoptisten nach § 4 OrthoptG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 1991

SCHÄFER

**Zweite Verordnung
des Ministeriums Ländlicher Raum
zur Durchführung des Weingesetzes**

Vom 25. März 1991

Es wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium verordnet auf Grund von

1. § 14 Abs. 5 des Weingesetzes in der Fassung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863),
2. § 1 Abs. 1 und § 3 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Weingesetz vom 4. September 1989 (GBl. S. 421),
3. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

§ 1

*Zuständige Behörden für die Prüfung
und Untersuchung von Qualitätswein b. A., Qualitäts-
schaumwein b. A. und Sekt b. A.*

- (1) Zuständige Behörde für die Prüfung und Untersuchung von Qualitätswein b. A. im Sinne von § 14 Abs. 1 des Weingesetzes und § 5 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Verord-

nung in der Fassung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078) ist für

1. das bestimmte Anbaugebiet Baden
das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg,
2. das bestimmte Anbaugebiet Württemberg
die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein-
und Obstbau Weinsberg.

(2) Zuständige Behörde für die Prüfung und Untersuchung von Qualitätsschaumwein b. A. und Sekt b. A. im Sinne von § 26 Abs. 1 des Weingesetzes und §§ 3, 5 und 6 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), geändert durch Artikel 2 der Zweiten Weinrechts-Änderungs-Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117), ist

1. für das bestimmte Anbaugebiet Baden
das Staatliche Weinbauinstitut Freiburg,
2. im übrigen
die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein-
und Obstbau Weinsberg.

§ 2

Prüfungskommissionen für die Sinnenprüfung

(1) Für die Durchführung der Sinnenprüfung (§ 5 Abs. 3 der Wein-Verordnung und § 6 Abs. 3 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung) werden bei den zuständigen Behörden Prüfungskommissionen bestellt.

(2) Die zuständigen Behörden können die Sinnenprüfung auch selbst vornehmen, wenn eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 6 Satz 5 der Wein-Verordnung und § 6 Abs. 4 Satz 5 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung sonst nicht möglich ist, es sei denn, der Antrag enthält einen Hinweis, daß auch die Verleihung einer in § 6 Abs. 1 der Wein-Verordnung genannten oder durch eine Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift zugelassenen Auszeichnung beantragt ist.

§ 3

Berufung der Mitglieder von Prüfungskommissionen

(1) Als Mitglieder von Prüfungskommissionen werden Personen aus der Weinwirtschaft, Angehörige der amtlichen Weinüberwachung und der Landwirtschaftsverwaltung sowie auch sonstige sachkundige Personen vom Ministerium Ländlicher Raum berufen.

(2) Die Berufung der Personen aus der Weinwirtschaft erfolgt für

1. das bestimmte Anbaugebiet Baden
auf Vorschlag des Badischen Weinbauverbandes e. V.,
Freiburg,
2. das bestimmte Anbaugebiet Württemberg
auf Vorschlag des Weinbauverbandes Württemberg
e. V., Weinsberg.

Die übrigen Mitglieder, soweit sie nicht Angehörige der amtlichen Weinüberwachung und der Landwirtschafts-

verwaltung sind, werden im Benehmen mit den Weinbauverbänden berufen. Zu den Vorschlägen der Weinbauverbände sind die übrigen Verbände der Weinwirtschaft zu hören.

(3) Die Mitglieder von Prüfungskommissionen werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung sowie Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

(4) Die Mitglieder von Prüfungskommissionen sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie werden von den zuständigen Behörden zur gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.

§ 4

Durchführung der Sinnenprüfung durch die Prüfungskommissionen

(1) Eine Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

1. drei Personen aus der Weinwirtschaft, wobei an die Stelle eines dieser Mitglieder eine sonstige sachkundige Person treten kann,
2. einem Angehörigen der amtlichen Weinüberwachung oder der Landwirtschaftsverwaltung.

(2) Eine Prüfungskommission ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, davon einem Angehörigen der amtlichen Weinüberwachung oder der Landwirtschaftsverwaltung, beschlußfähig.

(3) Bei den Prüfungskommissionen kann jeweils ein Mitglied von einem Angehörigen der Landwirtschaftsverwaltung vertreten werden, wenn bei einer Prüfung nicht alle Mitglieder der Prüfungskommission erschienen sind.

(4) Die Arbeitsweise der Prüfungskommissionen regelt das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium durch eine Geschäftsordnung.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Zweite Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Weingesetzes vom 20. Januar 1972 (GBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 42 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101),
2. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die für die Untersuchung zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. S. 168).

STUTTGART, den 25. März 1991.

WEISER

**Verordnung des Ministeriums
Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach
der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 26. März 1991

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL S. 101) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Regierungspräsidien sind für die Verteilung der ihnen vom Ministerium jeweils zugewiesenen Anlieferungs-Referenzmenge nach § 6 Abs. 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung vom 30. August 1989 (BGBl. I S. 1655), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2911), und für die Ausstellung von Bescheinigungen darüber nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung zuständig.

(2) Im übrigen sind zuständig für die Zuteilung der Referenzmengen, die zugunsten des Landes gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden sind, sowie zuständige Stellen im Sinne von § 9 Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung die Landwirtschaftsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über Zuständigkeiten nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 11. Januar 1985 (GBL S. 2) außer Kraft.

STUTTGART, den 26. März 1991

WEISER

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher
Raum und des Umweltministeriums über die
Zuständigkeiten nach der Milchverordnung
und die Aufhebung entbehrlicher
milchrechtlicher Vorschriften**

Vom 4. April 1991

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL S. 101),
2. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 19. November 1987 (GBL S. 525),
3. § 12 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) in Verbindung mit § 1 der Ver-

ordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 18. Februar 1991 (GBL S. 149) im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium,

4. § 10 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811),
5. § 46 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945),
6. § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (GBL S. 210):

§ 1

Zuständige Behörde nach der Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140) ist im Sinne von

1. § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 4 bis 7 das Regierungspräsidium Tübingen,
2. § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 16 Abs. 1 das Regierungspräsidium,
3. § 7 Abs. 1 Nr. 5 und § 16 Abs. 2 und 3 die Ortspolizeibehörde.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 15. November 1973 (GBL S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 83 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBL S. 101),
2. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach der Hygieneverordnung für Milch-ab-Hof-Abgabe vom 27. November 1973 (GBL 1974 S. 5).

(2) Außerdem werden aufgehoben:

1. die badische Verordnung des Staatsministeriums zum Vollzug des Reichsmilchgesetzes vom 6. Juni 1931 (GVBl. S. 184),
2. die badische Verordnung des Ministers des Innern, Vollzug des Milchgesetzes, vom 30. Dezember 1931 (GVBl. 1932 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Anpassung des Landesrechts an das

- Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 19. März 1984 (GBl. S. 281),
3. die württembergische Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Milchgesetzes vom 14. Dezember 1931 (RegBl. S. 511),
 4. die württembergische Verordnung des Wirtschaftsministeriums zum Vollzug des Milchgesetzes (Vollzugsverordnung zum Milchgesetz) vom 19. Dezember 1931 (RegBl. S. 511), zuletzt geändert durch die Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 19. März 1984 (GBl. S. 281),
 5. die württembergische Verordnung des Innenministeriums zur Überwachung des Verkehrs mit Milch und Milcherzeugnissen, ausgenommen Butter und Käse, vom 12. Februar 1932 (RegBl. S. 33), geändert durch die Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Anpassung des Landesrechts an das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und zur Aufhebung entbehrlicher Rechtsvorschriften vom 19. März 1984 (GBl. S. 281),
 6. die württembergische Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung der auf Grund der §§ 3, 4 des Milchgesetzes erlassenen Verbote zum Schutze der Gesundheit vom 28. April 1932 (RegBl. S. 157),
 7. die preußische Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) vom 16. Dezember 1931 (GS. S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über ergänzende Vorschriften für Vorzugsmilch vom 5. April 1977 (GBl. S. 123),
 8. die Verordnung des Landwirtschaftsministeriums und des Innenministeriums über den Milchbearbeitungszwang vom 29. April 1953 (GBl. S. 66), geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Innenministeriums über die Änderung milchrechtlicher Vorschriften vom 1. August 1966 (GBl. S. 192),
 9. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministeriums über Trinkmilch vom 15. Februar 1958 (GBl. S. 85), geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Änderung milchrechtlicher Vorschriften vom 20. Januar 1983 (GBl. S. 36),
 10. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministeriums über Milchgefäße vom 17. Juli 1956 (GBl. S. 143), zuletzt geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und des Innenministeriums über Milchhandelsbetriebe vom 26. September 1962 (GBl. S. 190),
 11. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministeriums über die Kennzeichnung von Milchgefäßen vom 24. Oktober 1957 (GBl. S. 139),
 12. die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministeriums über die Kennzeichnung von Milchgefäßen aus Automaten vom 25. September 1961 (GBl. S. 339).

STUTTGART, den 4. April 1991

*Ministerium für Ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

WEISER

Ministerium für Umwelt

DR. VETTER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Hamberg«

Vom 19. Dezember 1990

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Mosbach, Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hamberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 14 ha. Es umfaßt auf der Gemarkung Mosbach der Stadt Mosbach die Grundstücke Flst.Nrn. 5744, 5745, 5752, 5756 (teilweise), 5758 (tw.), 5758/1 (tw.), 5759 (tw.), 5763/1–5763/9 (je tw.), 5763 (tw.), 5772/1, 5774, 5775, 5777, 5844/4 (tw.), 5846–5852 (je tw.), 5847/1, 5846/1 (tw.), 5855 (tw.), 5858/1 (tw.), 5857–5861 (tw.), 5862 (tw.), 5862/1 (tw.), 5862/2 (tw.), 5863, 5863/1, 5863/2, 5864 (tw.), 5864/1 (tw.), 5864/2 (tw.), 5865, 5865/1, 5865/2, 5868, 5869 (tw.), 5869/1 (tw.), 5870 (tw.), 5871, 5872 (tw.), 5873, 5876 (tw.), 5877, 5878 (tw.), 5879, 5880 (tw.), 5881, 5882 (tw.), 5883, 5884

und auf der Gemarkung Neckarelz der Stadt Mosbach die Grundstücke Flst.Nrn. 2492 (tw.), 2591/5 (tw.), 2591, 2591/7 (tw.), 2615 (tw.), 2616 (tw.), 2713, 2714, 2718 (tw.), 2758, 2876 (tw.), 2876/1–2876/4 (je tw.), 2877, 2879/2881 (je tw.), 2879/1, 2880/1, 2881/1, 2883, 2883/1, 2883/6, 2883/7, 2884/1, 2886/1, 2887/1, 2888/2, 2889–2892.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie und in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 1500 ebenfalls mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach und beim Bürgermeisteramt in Mosbach auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des vielfältig strukturierten Trockengebietes mit seinen offenen Schaumkalkbänken, Trocken- und Halbtrockenrasen und den zum Wald hin vermittelnden, wärmeliebenden Saumgesellschaften als bedeutender Lebensraum verschiedener, spezialisierter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-

änderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. Modell- und Sportobjekte aller Art zu betreiben;
16. Dauergrünland in Acker oder zur Neueinsaat umzubereiten;
17. Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
18. Gehölze, Hecken und Sträucher zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
19. zu reiten;
20. Hunde frei laufen zu lassen oder nicht angeleint mit sich zu führen;
21. Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen;
22. Trocken- und Halbtrockenrasen anders als nach den Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zu pflegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine Hochsitze und Futterstellen errichtet werden;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5, 16, 17, 18 und 21;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Säume an den Waldrändern besonders pfleglich behandelt werden und
 - b) nach der Nutzung nur noch mit standortheimischen Laubgehölzen aufgeforstet wird;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie Wald betreffen im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder

fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 19. Dezember 1990

DR. MILTNER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Natur- und
Landschaftsschutzgebiet »Henschelberg«**

Vom 19. Dezember 1990

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mosbach werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es besteht aus drei Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet und führt die Bezeichnung »Henschelberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 206 ha (46 ha Naturschutzgebiet, 160 ha Landschaftsschutzgebiet). Es wird im wesentlichen begrenzt im Süden von der Kernstadt Mosbach, im Westen vom Nüstenbachtal, im Norden vom Stadtteil Waldstadt und im Osten von der Eisenbahnlinie Neckar-elz-Osterburken.

(2) Das Naturschutzgebiet »Haftel« hat eine Größe von rund 5,5 ha. Es umfaßt auf der Gemarkung Mosbach der Stadt Mosbach die Grundstücke Flst. Nrn. 1623–1642.

Das Naturschutzgebiet »Muckensturm« hat eine Größe von rund 3 ha. Es umfaßt auf der Gemarkung Mosbach der Stadt Mosbach die Grundstücke Flst. Nrn. 1614–1618, 1620, 1621.

Das Naturschutzgebiet »Henschelberg« hat eine Größe von rund 37,5 ha. Es umfaßt auf der Gemarkung Mosbach der Stadt Mosbach in den Gewannen Ochsenberg, Liebelsberg, Zwerrenberg, Henschelberg, Haubenstein und Solberg die Flst. Nrn. 1012/1 (tw.), 1236–1243, 1254 (tw.), 1255–1262, 1263, 1263/1, 1264, 1264/1–1264/3, 1265, 1265/1–1265/3, 1266, 1266/1–1266/3, 1270–1274, 1275 (tw.), 1276–1278, 1281, 1281/2, 1281/3, 1282/1, 1291–1295 (je tw.), 1297–1302, 1303–1312 (je tw.), 1313 (tw.), 1316–1321 (je tw.), 1371–1378 (je tw.), 1379, 1379/1, 1381–1383 (je tw.), 1384, 1387 (tw.), 1388 (tw.), 1390 (tw.), 1391 (tw.), 1394, 1394/1 (tw.), 1394/2 (tw.), 1396–1398 (je tw.), 1401 (tw.), 1402, 1403–1408 (je tw.), 1409, 1419 (tw.), 1421–1426 (je tw.), 1426/1 (tw.), 1427–1429 (je tw.), 1430, 1431, 1433, 1436–1460, 1460/1, 1461–1463, 1480 (tw.), 1482 (tw.), 1484–1492 (je tw.), 1494–1502 (je tw.), 1506/4, 1506/5, 1506/6, 1506/7, 1507, 1508, 1509 (tw.), 1510–1515, 1517–1523, 1525–1532, 1543 (tw.), 1749, 1750, 1756–1763, 1765–1774, 1776–1786, 3655/1 (tw.).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet »Henschelberg« hat eine Größe von rund 160 ha. Es umfaßt die innerhalb der Abgrenzung nach Absatz 1 gelegenen Flächen, soweit sie nicht Naturschutzgebiet sind.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25000 und 1 : 5000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) und in vier Detailkarten im Maßstab 1 : 1500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach und beim Bürgermeisteramt in Mosbach auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Naturschutzgebiete ist die Erhaltung und Pflege biologisch vielfältiger Lebensräume des Henschelberges mit hoher ökologischer Bedeutung,

1. der anstehenden, fast vegetationslosen Schaumkalkbänke,
2. der extrem trockenheitsliebenden Lebensgemeinschaften der Wacholderheiden, Trocken- und Halbtrockenrasen auf skelettreichen Hängen,

3. und der thermophilen Saumgesellschaften der Wald-ränder,

um die auf diese vielfältigen Biotope angewiesene Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu fördern und die zahlreichen, vom Aussterben bedrohten Arten zu schützen.

(2) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist

1. die Sicherung und Erhaltung der landschaftlichen und ökologischen Einheit des Henschelberges,
2. die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes für die Naturschutzgebiete und ihre Tier- und Pflanzenwelt,
3. die Erhaltung des zusammenhängenden Walddistrikts Henschelberg zwischen den Siedlungsteilen der Stadt Mosbach und der Waldstadt und
4. die Erhaltung der zum Teil durch Gehölze und Streuobstwiesen gegliederten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum und als wichtiges Erholungsgebiet für die dicht besiedelte Umgebung.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrräder und Krankenfahrstühle, soweit keine Sperrung durch Verbotsschilder besteht;
15. Modell- und Sportobjekte aller Art zu betreiben;
16. Dauergrünland zur Neueinsaat oder als Ackerland umzubringen;
17. Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;
18. wesentliche Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsch und Feldgehölz zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
19. zu reiten;
20. Hunde frei laufen zu lassen;
21. Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen;
22. Schafe an den Hängen zu pferchen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß keine Futterstellen eingerichtet und Hochsitze am Waldrand landschaftsgerecht unter Beachtung des Schutzzwecks errichtet werden;
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5, 9, 16, 17, 18, 21 und 22;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) die Nadelholzaufforstungen im Osten des Naturschutzgebiets »Haftel« (Flst. Nrn. 1623–1627) mittelfristig ausgestockt werden und
 - b) insgesamt nach der Nutzung nur noch mit standortheimischen Laubgehölzen aufgeforstet wird;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder,
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Verboten sind die Anlage von Flugplätzen, der Betrieb von Flugobjekten aller Art, von Motorsport und motorgetriebenen Schlitten, das Reiten, Massenveranstaltungen außerhalb der vorhandenen Wege.

§ 7

Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
2. Errichten von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlegen oder Verändern von Stätten für Sport und Spiel;

8. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
9. Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern;
10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
11. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
12. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
13. Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölz, Schilf- und Röhrichtbeständen;
14. Umbruch von Dauergrünland zu Ackerland oder zur Neueinsaat.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 Abs.1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerrufenlich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen oder Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Den Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 8

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

Die §§ 6 und 7 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14;
2. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen § 7 Abs. 2 Nr. 11 und 12;
3. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
4. für die ordnungsmäßige Nutzung im Rahmen des Bauungsplans »Im Bruch«;
5. für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Versorgungsanlagen, Bahnanlagen und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13;

6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie Wald betreffen im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 10

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet
 - a) entgegen § 6 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
 - b) entgegen § 7 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts über das Naturschutzgebiet »Henschelberg« vom 13. April 1940 (Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. Juni 1940).
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen über das Landschaftsschutzgebiet »Henschelberg auf Gemarkung Mosbach« vom 27. Februar 1954 (Amtsblatt für stadt- und Landkreis Mosbach vom 27. Februar 1954).

KARLSRUHE, den 19. Dezember 1990

DR. MILTNER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Ebenweiler See«**

Vom 22. Januar 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Ebenweiler und der Gemeinde Guggenhausen, Gemarkung Guggenhausen Flur Egg, Landkreis Ravensburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Ebenweiler See«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 149 ha. Es umfaßt folgende Grundstücke, Wege und Gewässer auf

- a) Gemarkung Ebenweiler die Flurstücke Nrn. 820/2, 879/1 teilweise (tw) (Weg), 900–902, 903/1 tw, 913, 919, 920/1, 931/2, 932 tw, 933, 934, 934/1 (Wassergraben), 935/1, 935/2, 936–945, 946/1–946/3, 947/1–947/3, 948–951, 952/1–955, 956/1–956/3, 957, 958, 964, 969/7, 970/1, 970/2, 970/4–970/8, 971/1, 971/2, 972, 974, 984–986, 988–989, 991, 993 und 996 tw;
- b) Gemarkung Guggenhausen Flur 2 (Egg) die Flurstücke Nrn. 64/3 tw, 64/4, 64/5 (Weg), 65/1–65/6, 66, 67 (Ach), 67/1–67/4, 68 (Wassergraben), 68/1, 68/2, 69/1–69/3, 70/1–70/4, 71/1, 71/2 (Weg), 73, 74 tw, 75, 77/1, 77/2 und 78.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25. Januar 1990 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruches zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Naturschutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Ravensburg in Ravens-

burg auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Ebenweiler Sees, seiner charakteristischen Verlandungszonen sowie der sich daran anschließenden Ried- und Grünlandgebiete als Lebensraum einer besonders artenreichen Flora und Fauna, insbesondere jedoch mit einer hochrangigen ornithologischen Bedeutung. Weiterhin umfaßt der Schutzzweck die Erhaltung und Wiederherstellung des Gebiets als typisches Element der ober-schwäbischen Kulturlandschaft mit bewirtschaftetem Weiher und herkömmlich extensiv genutzten Streu- und Feuchtwiesen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich Stege durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten, Kleingärten, Baumschulen oder Koniferenkulturen anzulegen oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen,

- zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
- 10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
- 11. das Schutzgebiet außerhalb des Schwimmbadbereichs und der Wege zu betreten oder zu befahren;
- 12. Feuer zu machen;
- 13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- 14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
- 15. den Ebenweiler See westlich der in der Schutzgebietskarte eingezeichneten, gestrichelten Linie mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder in diesem Teil zu baden;
- 16. Grünland oder Brachflächen in Äcker oder zur Neueinsaat umzubrechen;
- 17. Teich- oder Seerosen zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) durch die Ausübung der Jagd der Schutzzweck gefördert wird,
 - b) jagdliche Einrichtungen nicht in trittempfindlichen Bereichen aufgestellt und Hochsitze nur als einfache Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern neu errichtet werden,
 - c) die Jagd auf Wasserwild erst nach dem 1. November zulässig ist und
 - d) ein Ankirren von Wasserwild verboten ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) durch die Ausübung der Fischerei der Schutzzweck gefördert wird, insbesondere ein Besatz nur mit standortgerechten, einheimischen Fischarten erfolgt,
 - b) die Angelfischerei im Ebenweiler See vom Ufer aus nur im Badebereich zulässig ist. Sonst ist das Fischen im Ebenweiler See nur von 5 Booten und der Plattform aus gestattet. In der Zeit vor dem 30. Juni darf in den Buchten und in den Zuläufen zum Ebenweiler See nicht geangelt werden;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit der Maßgabe, daß

- a) die in der Schutzgebietskarte schraffiert dargestellten Wiesen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bewirtschaftet werden dürfen und
- b) die übrigen Grünlandflächen sowie landeseigene Wirtschaftswiesen nur streuwiesenartig genutzt, d. h. nicht gedüngt und nicht vor dem 1. September gemäht werden dürfen,

§ 4 Abs. 2 Nr. 16 bleibt unberührt;

4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen einschließlich Freibad, Drainagen, Leitungen und Triebwerksanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch für die Unterhaltung der Vorfluter. Entwässerungsgräben sollen maschinell nur in der Zeit zwischen dem 15. September und dem 15. November geräumt werden;
6. für das Eislaufen im bisherigen Umfang;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2–8 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamts Saulgau über das Landschaftsschutzgebiet »Altshausen-Laubbach-Fleischwangen« vom 13. September 1963

(Schwäbische Zeitung – Ausgabe Saulgau und Riedlingen vom 18. September 1963), soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, und die Verordnung des Landratsamts Ravensburg vom 1. Februar 1990 über das flächenhafte Naturdenkmal »Quellhang Luegen« (Nr. 56/5) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 22. Januar 1991

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Reps- und Ochsenweiher«

Vom 1. Februar 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 645), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Landkreis Ravensburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Reps- und Ochsenweiher«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7,2 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Leutkirch die Flst. Nr. 2746, 2762/1 teilweise (tw), 2777/3 tw, 2785, 2786, 2787 tw, 2788, 2789, 2790-2804 jeweils tw, 2805-2809 und 3483/1 tw.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 21. April 1989 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg und beim Bürgermeisteramt Leutkirch in Leutkirch im Allgäu auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stel-

len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung eines landschaftstypischen Biotopkomplexes, bestehend aus Weihern mit Verlandungszonen, Großseggenriedflächen, Pfeifengraswiesen und Sumpfdotterblumen, sowie Naßwaldbeständen, der einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit zahlreichen gefährdeten Arten als Lebensraum dient. Ferner hat das Schutzgebiet Bedeutung als Brutplatz gefährdeter Wasservogelarten und ist damit Teil eines wichtigen Lebensraumverbundes.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Fußwege, des Dammes und des Nordufers des Repsweihers zwischen dem Zulauf des Ochsenweihers und dem Ablauf des Schlotterbaches zu betreten oder das Schutzgebiet zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. den Reps- und den Ochsenweiher mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. im Repsweiher vor dem 1. Juli zu baden und dazu einen anderen Badeplatz als das Nordufer des Repsweihers zu benutzen;
17. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) durch die Ausübung der Jagd der Schutzzweck gefördert wird,
 - b) ein Ankirren von Wasserwild nicht zulässig ist und
 - c) Hochsitze nur als einfache Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern hergestellt werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) ein Besatz nur mit standortgerechten, einheimischen Fischarten zulässig ist,
 - b) das Angeln im Ochsenweiher nur vom Damm (Flst. Nr. 2746) und vom bestehenden Angelplatz am Nordufer aus sowie durch maximal drei Fischer gestattet ist,
 - c) das Angeln im Repsweiher nur im Bereich beginnend nördlich des Zulaufes in den Repsweiher bis zum Süden des Dammes zulässig ist und
 - d) für die Durchführung von Hegemaßnahmen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums ein Fischerboot eingesetzt werden kann;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) Wirtschaftswiesen nur als extensives Grünland ohne Düngung und ohne Beweidung bewirtschaftet werden und
 - b) Streuwiesen nicht vor dem 1. September gemäht und nicht gedüngt werden dürfen;

4. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die Gehölze plenterartig bewirtschaftet werden;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, der bestehenden Fußwege, der 20 kV-Erdkabelleitung der Energieversorgung Schwaben AG und der übrigen rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Stadt Leutkirch im Allgäu – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für das Eislaufen auf dem Repsweiher vom Nordufer und auf dem Ochsenweiher vom Damm aus.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2-8 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 1. Februar 1991

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Moosmühle«**

Vom 4. Februar 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungs-

widrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, Landkreis Ravensburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Moosmühle«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 34 ha. Es umfaßt auf

- a) Gemarkung Wuchzenhofen, Flur Adrazhofen die Flst.Nr. 162 teilweise (tw), 164–167, 168/1, 168/3 sowie den Bach Nr. 1/2 (tw), den Rotlachbach (tw) und den Vizinalweg Nr. 4 tw.
- b) Gemarkung Leutkirch die Flst.Nr. 2540/3, 2545/2 tw, 2550/1 tw, 2580/1, 2583–2589, 2590/1–2590/3, 2592/1–2592/4, 2593, 2594/1–2594/3, 2595–2598, 2599/1–2599/2, 2600–2602, 2603/1, 2603/2, 2604/1–2604/3, 2605, 2606, 2607–2609 jeweils tw, 2623 tw, 2624 tw, 2625/1, 2626 tw, 2628/1, 2628/2, 2629/tw, 2630/1 tw, 2630/2, 2631 tw, 2632, 2633/1, 2633/2, 2635, 2666 tw, 3492–3500 sowie die Gebäude Nr. 1, 1a, 1b und 1c, den Neumühlebach (Bach Nr. 8) tw, den Riedlesmühlbach (Bach Nr. 9) tw, den Schorniger Bach (Bach Nr. 2) tw, den Feldweg 39 tw und den Feldweg 40.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18. Mai 1990 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg und beim Bürgermeisteramt Leutkirch in Leutkirch im Allgäu auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck sind die Erhaltung und die Pflege des Naturschutzgebietes »Moosmühle« als Stillge-

wässer und das daran angrenzende Feuchtgebietsmosaik mit Verlandungszone, Kalkflachmoor, Bachläufen, Gräben, Feucht- und Streuwiesen sowie insbesondere feuchtgründigen Waldbiotopen von teilweise hohem Natürlichkeitsgrad. Der Schutzzweck umfaßt

- die Erhaltung des Naturschutzgebietes als Lebensraum limnischer, amphibischer und terrestrischer Lebensgemeinschaften mit ihren charakteristischen und teilweise gefährdeten Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung als Rastbiotop im Vogelzug für zahlreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Vogelarten und damit als wichtigem »Trittsteinbiotop« im Verbund oberschwäbischer Feuchtgebiete und
- die Beseitigung von ökologisch schädlichen Veränderungen und Eingriffen der Vergangenheit, insbesondere auch hinsichtlich der Förderung naturnaher Waldgesellschaften sowie der Begrenzung des anthropogenen Nährstoffeintrages in den Weiher.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Straßen, der gekennzeichneten Fußwege und der ausgewiesenen Loipen zu betreten oder das Schutzgebiet außerhalb der öffentlichen Straßen zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. in den Stillgewässern (Vogelsee und Stadtweiher, soweit er im Naturschutzgebiet liegt) zu baden und diese Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) durch die Ausübung der Jagd der Schutzzweck gefördert wird,
 - b) jagdliche Einrichtungen in trittempfindlichen Bereichen nicht erstellt werden dürfen und Hochsitze nur als einfache Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern neu errichtet werden,
 - c) ein Ankirren von Wasserwild nicht zulässig ist,
 - d) die Jagd auf Wasserwild am Vogelsee ruht und am Stadtweiher erst ab dem 1. November gestattet ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) am Vogelweiher die Fischerei nur zur Durchführung der Hege und in Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen gestattet ist,
 - b) die Angelfischerei an den übrigen Gewässern in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig ist,
 - c) Kraftfahrzeuge im Rahmen der Ausübung der Fischerei nur auf öffentlichen Wegen und Parkplätzen abgestellt werden dürfen und
 - d) der Einsatz von Booten zur Durchführung von Hegemaßnahmen mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen gestattet ist;
3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die Fichtenreinbestände

langfristig in standortgemäße Gehölze umgebaut werden;

4. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) die im privaten Eigentum befindlichen Wirtschaftswiesen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bewirtschaftet werden können,
 - b) die im öffentlichen Eigentum befindlichen Wirtschaftswiesen als extensives Grünland ohne Düngung und ohne Beweidung genutzt werden und
 - c) Streuwiesen nicht gedüngt und nicht vor dem 1. September gemäht werden;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Loipen, Straßen, Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen einschließlich Leitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilдерungen;
8. für Maßnahmen zur Durchführung des Sanierungskonzeptes für den Stadtweiher.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr.2–8 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr.1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 4. Februar 1991

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Herzogenweiher«**

Vom 5. Februar 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Amtzell und Bodnegg, beide Landkreis Ravensburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Herzogenweiher«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 34 ha. Es umfaßt folgende Grundstücke, Wege und Gewässer auf

- a) Gemarkung und Gemeinde Amtzell die Flurstücke Nr. 772 (Wassergraben 2) teilweise (tw), 777/1 tw, 778/3 tw, 779/1 tw, 780/1 tw, 781, 782/1, 782/2, 782/3, 782/4 (Weg), 783/2, 784/1, 785/1 tw, 827 tw (Bach), und einen Wassergraben;
- b) Gemarkung und Gemeinde Bodnegg die Flurstücke Nr. 377/6, 377/7, 377/8 tw, 378/1, 378/2, 378/3 tw, 378/4, 379/4, 379/7, 936/1 tw, 945/9, 959 (Weg) tw, 975, 976, 978/2 tw, 979/2 tw, 979/3, 981/5, 981/7 tw (Weg), 1038/1, 1038/2 sowie den Battersberger Mühlbach (Flst. Nr. 1003 tw).

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 7. August 1990 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung der betroffenen Flächen und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gewässers und der sich anschließenden Riedgebiete und Feuchtwiesen als charakteristische, aber hochgradig gefährdete Elemente der oberschwäbischen Kulturlandschaft, als ökologisch wertvolles Rückzugsgebiet für seltene Pflanzen- und Tierarten und insbesondere als Rast- und Ruheplatz im Vogelzug. Der Schutzzweck umfaßt darüber hinaus das Ziel, bereits eingetretene Schädigungen und Eingriffe der Vergangenheit rückgängig zu machen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen sowie Stege zu schaffen oder Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten, Kleingärten, Baumschulen und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. im Herzogenweiher zu baden oder das Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
16. die Gelbe Teichrose und andere Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
 - a) durch die Ausübung der Jagd der Schutzzweck gefördert wird,
 - b) die Jagd auf dem Flst. Nr. 782/1 (Herzogenweiher), Gemarkung Amtzell zwischen dem 1. März und dem 30. November ruht. Der Ufer- und Verlandungsbereich des Herzogenweiher darf nur betreten werden, soweit Trittschäden nicht zu befürchten sind. Dies gilt nicht für die jagdliche Nachsuche,
 - c) jagdliche Einrichtungen in trittempfindlichen Bereichen nicht errichtet werden und Hochsitze nur als einfache Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern neu erstellt werden und
 - d) das Ankirren von Wasserwild nicht zulässig ist;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) durch die Ausübung der Fischerei der Schutzzweck gefördert wird,
 - b) die Angelfischerei am Herzogenweiher nur an der Ostseite im Bereich zwischen dem nördlichen und südlichen Weiherauslauf zulässig ist. Auf die im Schutzgebiet lebenden Tierarten ist während der Brut- und Aufzuchtzeit besonders Rücksicht zu nehmen. Der Teichrosenbestand darf nicht beeinträchtigt werden,
 - c) zusätzlich Hegemaßnahmen vom Regierungspräsidium im Einvernehmen mit der Forstdirektion zugelassen werden können. Der Einsatz eines Bootes für Hegemaßnahmen ist zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember zulässig,
 - d) das Anfüttern der Fische nicht zulässig ist,
 - e) der Zugang zu den Angelstellen im Ufer- und Verlandungsbereich nur auf festgelegten Pfaden erfol-

gen darf. Im übrigen darf das Schutzgebiet außerhalb der Wege nur betreten werden, soweit Trittschäden nicht zu befürchten sind.

§ 4 Abs. 2 Nr. 16 bleibt unberührt;

3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die Erlenbruchwälder in der Verlandungszone des Herzogenweiher nicht bewirtschaftet werden;
4. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) die in der Schutzgebietskarte schraffiert dargestellten Wiesen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bewirtschaftet werden können. Abweichend hiervon darf die im Schutzgebiet liegende Teilfläche des Flurstücks Nr. 777/1 der Gemarkung Amtzell nicht gedüngt werden,
 - b) Streuwiesen nicht gedüngt und nicht vor dem 1. September gemäht werden und
 - c) die landeseigenen Wirtschaftswiesen nur als extensives Grünland ohne Düngung bewirtschaftet werden dürfen. Die Mähzeitpunkte werden in einem Pflegeplan festgelegt;
5. für die sonstigen bisher rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen einschließlich der Entwässerungsgräben und Drainagen sowie der Pumpstation des Wasserverbandes Alberberg mit den dazugehörigen Leitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Entwässerungsgräben sollen maschinell nur zwischen dem 15. September und dem 15. November geräumt werden. Das Räumgut darf nicht auf Feuchtgebieten abgelagert werden;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2-7 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet

biet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Wangen im Allgäu über das Landschaftsschutzgebiet »Herzogenweiher« vom 10. April 1963 (Schwäbische Zeitung vom 27. April 1963) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 5. Februar 1991

DR. GÖGLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Steinbruch Niederrotweil«

Vom 6. Februar 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654) und auf Grund von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 22), beide Gesetze geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBI. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 Abs. 1 und 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Steinbruch Niederrotweil«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 10,2 ha und umfaßt Teile der Grundstücke Flst. Nr. 4673, 4674/1, 4674/4, 4704 und 4705 der Gemarkung Oberrotweil nach dem Stande vom 1. September 1989.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Karte im Maßstab 1:1500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg i. Br. und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg i. Br. auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur ko-

stenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des aufgelassenen Steinbruchs samt Abraumhalden

– als Lebensraum von zahlreichen gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Lebensgemeinschaften trockener und warmer Standorte, sowie als Brutplatz von zahlreichen Turmfalken,

– als Demonstrations- und Forschungsobjekt zum Kaiserstuhlvolkanismus.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Bodenbestandteile zu entnehmen – zulässig bleibt die Entnahme einzelner Steine bis Faustgröße zu wissenschaftlichen Zwecken –;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, insbesondere zu schießen oder Veranstaltungen durchzuführen – zulässig bleiben wissenschaftliche Exkursionen in der westlich gelegenen oberen Sohle des Steinbruches auf dem Grundstück Flst. Nr. 4674/1;
13. an den Felswänden zu klettern.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Futterstellen auf den Steinbruchsohlen und -terrassen nicht unterhalten werden dürfen;
2. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit Ausnahme des Ablagerns von Abfällen und sonstigen Gegenständen;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Der Bestand an Pionierfluren ist gegen Verbuschung zu schützen und in seinem Umfang zu erhalten.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs.2 Nr.4 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der in § 5 Nr.1 dieser Verordnung getroffenen Regelung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 6. Februar 1991 DR. NOTHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Krottental-Karbach«

Vom 6. Februar 1991

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Amtzell und der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu, Landkreis Ravensburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Krottental-Karbach«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 16 ha. Es umfaßt folgende Grundstücke, Wege und Gewässer auf

- a) Gemarkung Amtzell, Gemeinde Amtzell, die Flurstücke Nr. 2115 teilweise (tw), 2118, 2119, 2122 (Gemeindeverbindungsstraße) tw, 2237 tw, 2243/1 tw, 2244/1 tw, 2245/1 tw, 2332 (Karbach) tw, 2332/2 tw, 2340/1 tw, 2348 tw, 2350/2, 2351, 2352 tw, 2363 (Karbach) tw, 2363/2, 2363/3 tw, 2365 tw und 2366 tw,
- b) Gemarkung Leupolz, Stadt Wangen im Allgäu, die Flurstücke Nr. 448/2, 455/2 tw und 534/2 (Karbach) tw.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom

16. Oktober 1990 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung des Naturschutzgebiets mit den zeichnerischen Festlegungen gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg und beim Bürgermeisteramt Wangen in Wangen im Allgäu auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung – und in Teilen die Wiederherstellung – einer naturnahen, von extensiver Wiesennutzung geprägten voralpinen Talau, deren hoher ökologischer Wert im Verbund unterschiedlicher Feuchtbiotope liegt, die Lebensraum einer artenreichen, charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt sind. Der Schutzzweck umfaßt darüber hinaus beispielhaft den Schutz eines Gewässers in seiner Talau, dessen Grenze vom eindeutigen Verlauf des Niedergestades (rezente Talau) bestimmt wird.

Als typisches Landschaftselement in der Kulturlandschaft Oberschwabens und als Nahrungsbiotop für Brut- und Rastvögel bildet es einen wichtigen Teil im Verbund der Oberschwäbischen Gewässer und Feuchtgebiete.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten oder auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
12. Feuer zu machen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
15. Wiesen oder Brachflächen in Äcker oder zur Neueinsaat umzubrechen;
16. wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Charakter des Karbaches entgegen dem Schutzzweck beeinträchtigen oder ändern.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß durch die Ausübung der Jagd der Schutzzweck gefördert wird und Hochsitze nur als einfache Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern neu errichtet werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß die naturnahen Ufergehölze des Karbaches erhalten und nur einzelstammweise genutzt werden;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit der Maßgabe, daß
 - a) der nördliche Teil des Flurstückes Nr. 2340/1 und der nördliche Teil des Flurstückes Nr. 2363/2 der Gemarkung Amtzell sowie der westliche Teil des Flurstückes Nr. 448/2 der Gemarkung Leupolz in

der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als Wirtschaftsgrünland genutzt werden können. Ein 10 m breiter Uferstreifen entlang des Karbaches darf nicht gedüngt werden;

- b) die in der Schutzgebietskarte mit einer Längsschraffur dargestellten Flächen als zweimähdige Wiesen ohne Düngung bewirtschaftet werden können. Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen und
 - c) die übrigen Grünlandflächen und landeseigene Grundstücke streuwiesenartig (keine Düngung und keine Mahd vor dem 1. September) genutzt werden können;
4. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
- a) ein Besatz nur entsprechend der Produktionsfähigkeit des Karbaches mit standortgemäßen, einheimischen Fischarten erfolgt. Hierzu zählen nicht die Regenbogenforelle und der Bachsaibling,
 - b) auf die im Uferbereich lebenden Tierarten, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit besonders Rücksicht genommen wird;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und des Karbaches sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Entwässerungsgräben sollen nur zwischen dem 15. September und dem 15. November maschinell geräumt werden. § 4 Abs. 2 Nr. 16 bleibt unberührt;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2–7 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzge-

biet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Ravensburg über das Landschaftsschutzgebiet »Karbachtal« vom 9. April 1990, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 6. Februar 1991

DR. GÖGLER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Leimen, Rhein-Neckar-Kreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 15. Februar 1991

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde hat auf Antrag der Stadt Leimen, Rhein-Neckar-Kreis, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung festgestellt, daß die Stadt Leimen die Voraussetzungen für eine örtliche Straßenverkehrsbehörde erfüllt.

Sie ist daher im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1991 örtliche Straßenverkehrsbehörde.

KARLSRUHE, den 15. Februar 1991

DR. MILTNER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Buchen, Neckar-Odenwald-Kreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 21. Februar 1991

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde hat auf Antrag der Stadt Buchen, Neckar-Odenwald-Kreis, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung festgestellt, daß die Stadt Buchen die Voraussetzungen für eine örtliche Straßenverkehrsbehörde erfüllt.

Sie ist daher im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1991 örtliche Straßenverkehrsbehörde.

KARLSRUHE, den 21. Februar 1991

DR. MILTNER

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Tübingen über die Zuständigkeit
der Gemeinde Ammerbuch,
Landkreis Tübingen,
als örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 22. März 1991

Das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Straßenverkehrsbehörde hat auf Antrag der Gemeinde Ammerbuch, Landkreis Tübingen, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) festgestellt, daß die Gemeinde Ammerbuch die Voraussetzungen für eine örtliche Straßenverkehrsbehörde erfüllt.

Sie ist daher im Sinne von § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1991 örtliche Straßenverkehrsbehörde.

TÜBINGEN, den 22. März 1991

DR. GÖGLER

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Tübingen über die Zuständigkeit
der Gemeinde Dettingen/Erms,
Kreis Reutlingen,
als örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 22. März 1991

Das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Straßenverkehrsbehörde hat auf Antrag der Gemeinde Dettingen/Erms, Landkreis Reutlingen, gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) festgestellt, daß die Gemeinde Dettingen/Erms die Voraussetzungen für eine örtliche Straßenverkehrsbehörde erfüllt.

Sie ist daher im Sinne von § 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes mit Wirkung vom 1. Mai 1991 örtliche Straßenverkehrsbehörde.

TÜBINGEN, den 22. März 1991

DR. GÖGLER

